

Grafik: Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz des Deutschen Städtetages (2001)

### **Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben**

Gräben, Mulden oder Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 m betragen. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser größer als 2 cm nicht durchtrennt werden.

Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sogenannter Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.

### **Schutz des Wurzelbereiches vor Befahren**

Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen,

Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, soll die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasserdurchlässigem Material abgedeckt werden. Hierauf soll eine feste Auflage zum Befahren (z. B. aus Bohlen oder Stahlplatten) gelegt werden.

### **Schutz bei vorübergehender Grundwasserabsenkung**

Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern. Bei länger andauernden Bauzeiten sind diese Vorkehrungen gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen (z. B. Auslichten der Krone, Verdunstungsschutz) zu ergänzen.

### **Schutz des Wurzelbereichs bei Bodenfestigungen**

Im Wurzelbereich von Bäumen sollen keine Bodenbeläge verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollen möglichst wasserdurchlässige Beläge mit geringen Tragschichtdicken verwendet werden.

### **Impressum**

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister  
Umweltabteilung

Telefon: (0271) 404-3448

E-Mail: [umwelt@siegen.de](mailto:umwelt@siegen.de)

[www.siegen.de/umwelt](http://www.siegen.de/umwelt)

[www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen](https://www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen)

[www.twitter.com/stadt\\_siegen](https://www.twitter.com/stadt_siegen)



Foto: Stadt Siegen

# Baum- schutz

auf Baustellen



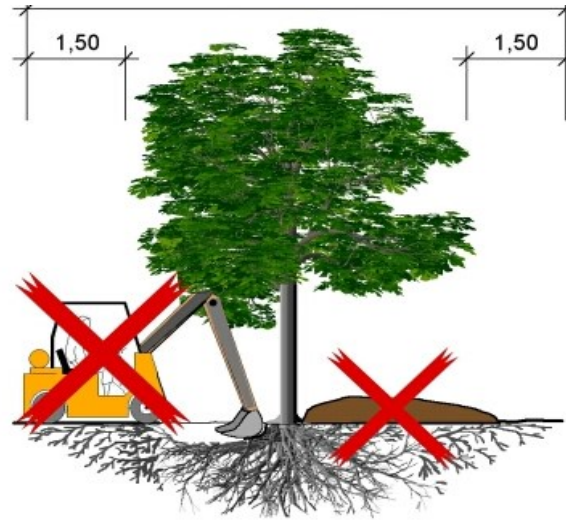
Durch Baumaßnahmen werden auch in Siegen immer wieder Bäume geschädigt. Am häufigsten betroffen ist der Wurzelbereich, aber auch Beschädigungen an Stamm und Baumkrone können Bäume ernsthaft gefährden. Dabei gibt es zum Schutz von Bäumen ausführliche und eindeutige Regelungen. Mit ihrer Hilfe lassen sich Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone vermeiden oder zumindest in Grenzen halten.

### Rechtliche Vorgaben zum Baumschutz

Grundlage für den Baumschutz in Siegen ist die Siegener Baumschutzsatzung. Ihr Geltungsbereich umfasst die gesamten im Zusammenhang bebauten Ortslagen im Stadtgebiet sowie die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

**Es sind alle Maßnahmen verboten, die geschützte Bäume zerstören, schädigen oder wesentlich in ihrem Aufbau verändern.**

Hierzu gehören z. B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelung oder die Anwendung von Streusalzen oder Unkrautvernichtungsmitteln unter Gehölzen. Zu beachten sind insbesondere: DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen RAS-LP4—Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.



Grafik: Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz des Deutschen Städtetages (2001)

### Baumschutzmaßnahmen

In den Regelwerken werden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Bäumen detailliert beschrieben. Sie sollen im weiteren Verlauf kurz vorgestellt werden. Weitergehende Einzelheiten und Skizzen sind der DIN 18920 oder der RAS-LP4 zu entnehmen:

#### Schutz vor chemischen Verunreinigungen

Die Wurzelbereiche von Bäumen oder anderen Gehölzen dürfen nicht durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe wie z. B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben oder Zement verunreinigt werden.

#### Schutz vor Feuer

Feuerstellen dürfen nur in mindestens 5,00 m, offene Feuer nur in einem Abstand von mindestens 20,00 m von der Kronentraufe von Bäumen und Sträuchern entfacht werden.

### Schutz vor Vernässung

Die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen dürfen nicht durch baubedingte Wasserableitungen vernässt oder überstaut werden.

### Schutz gegen mechanische Schäden

Zum Schutz vor mechanischen Schäden (z. B. Abreißen der Rinde, des Holzes oder der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baustellenfahrzeuge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelbereich umschließt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m (bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,00 m).

Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bretterummantelung zu schützen.

### Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag

Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, soll der Bodenauftrag sektoral erfolgen. Es darf nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässiges Material (z.B. Kies, Schotter) aufgetragen werden. Beim Auftragen darf der Wurzelbereich nicht befahren werden.

### Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag

Im Wurzelbereich von Bäumen darf der Boden nicht abgetragen werden.